

SATZUNG

der Sektion Lohberg des Bayerischen Wald-Vereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen "Bayerischer Waldverein, Sektion Lohberg e.V." und hat ihren Sitz in Lohberg. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse des Bayerischen Waldes und der angrenzenden Gebiete im Sinne des Heimatgedankens zu verbreiten und zu vertiefen, den Bayerischen Wald in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten, das Interesse der Jugend am Bayerischen Wald zu fördern, Verbindung mit den im Arbeitsraum bestehenden Naturschutz und Heimatpflegeorganisationen sowie Fremdenverkehrseinrichtungen zu pflegen.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Verbreitung und Vertiefung der Heimatkenntnis und Heimatliebe durch Wort und Schrift, Schaffung und Unterhaltung von Wanderwegen und Wegemarkierung, Pflege des Wanderns, Bau und Unterhaltung von Berg- und Unterkunftshäusern für Wanderer, Kulturarbeit und Volkstumspflege, Eintreten für Belange des Natur und Landschaftsschutzes, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, Förderung des Skilaufs, insbesondere des Skiwanderns.
- 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Heimatgedankens, des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Nr. 7 und 18 der Anlage 7 der EStR. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion außer zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Sektion. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Sektion ist überparteilich und überkonfessionell.



- 5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des Bayerischen Wald-Vereins e. V. der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben. Zu den Pflichten gehören:
 - a) Einreichung des jährlichen Meldebogens bis 1. November;
 - b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen:
 - c) Veränderungen im Vorstand und Ausschuss der Sektion dem Hauptausschuss des BWV sofort mitzuteilen:
 - d) Satzungen und deren Änderungen dem Hauptausschuss vorzulegen;
 - e) die Zustimmung des Hauptausschusses zur Veräußerung oder Belastung von allgemein zugänglichem Grund und Hütteneigentum vorher einzuholen;
 - f) Arbeitsgebiete zu betreuen.

§ 3 - Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Sektionsangehörige

Die Sektion hat Mitglieder, bei denen unterschieden wird:

Hauptmitglieder (A); diese bezahlen den vollen Beitrag.

Nebenmitglieder (B); diese bezahlen einen ermäßigten Beitrag; dazu gehören Ehe-

partner der A-Mitglieder sowie Personen über 18 Jahre, die noch in der Berufsausbildung stehen und kein nennenswertes

Einkommen haben.

Jugendmitglieder (C); Jugendliche bis zu 18 Jahren. Sie bezahlen einen ermäßigten Beitrag.

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. A-, B- und C-Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benützen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
- 2. Die in Abs. 1 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Bayerischen Wald-Vereins e. V. und berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- 3. Die Hauptmitglieder haben Anspruch auf die Zeitschrift "Der Bayerwald".
- 4. Die Mitglieder erhalten Ausweise; diese sind nur mit Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum und mit Unterschrift gültig.



5. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März für das Vereinsjahr zu bezahlen. Die jeweilige Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 – Ehrungen

- 1. Personen, welche sich um die Sektion hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, ausscheidende, langjährige Vorstände zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 2. Mitgliedern, welche dem Bayerischen Wald-Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören, kann das silberne Vereinszeichen, solchen mit 40-jähriger Mitgliedschaft das goldene Vereinszeichen verliehen werden. Mitglieder, die 50 und mehr Jahre dem BWV angehören, können ein besonderes Ehrenzeichen erhalten.
- 3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Grund eines Vorschlags des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die anderen Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.

§ 7 - Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss spätestens am 30. November erklärt werden.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied gröblich oder beharrlich gegen die im § 2 erklärten Vereinsinteressen verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 8 – Organe der Sektion

Organe der Sektion sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand und Ausschuss

- 1. Der Vorstand der Sektion besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. und 3. Vorsitzenden.
- 2. Der Ausschuss besteht aus dem Kassier, dem Schriftführer, den von der Mitgliederversammlung gewählten Warten sowie höchstens 5 Beisitzern.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand und Ausschuss bleiben bis zur Neuwahl im Amt.



§ 10 – Zuständigkeit, Vertretung

- Vorstand und Ausschuss sind mit der allgemeinen Leitung der Sektion betraut. Sie vollziehen die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und entscheiden in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten. Sie legen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht vor und stellen den Haushaltsvoranschlag und die Tagesordnung für die Jahresversammlung auf.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 3. Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes können diese Organe (§ 9) zusammen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss das erfolgen.
- 4. Vorstand mit Ausschuss sind beschlussfähig; wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 - Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt eine Woche vorher durch Veröffentlichung in der Lokalpresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und Ausschusses, die Jahresrechnung sowie den Bericht des Rechnungsprüfers entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über die eingebrachten Anträge und setzt den Jahresbeitrag fest. Sie wählt Vorstand und Ausschuss auf 3 Jahre und benennt den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter.
- 3. Die Entscheidung über Anträge mit Ausnahme einer Satzungsänderung (§ 12) erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Wiederholung der Abstimmung, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- 4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der A-Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.



§ 13 – Auflösung des Vereins

- 1. Ein Antrag auf Auflösung der Sektion muss von mindestens der Hälfte der A-Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Dieser hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Sektion kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens ein Viertel sämtlicher A Mitglieder anwesend sein muss.
- 2. Bei Auflösung der Sektion oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Sektion an den Hauptverein (= Bayerischer Wald-Verein e. V), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung sowie die Ergänzungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 18.06.1982, vom 05.03.1994, vom 26.04.2014, vom 23.04.2016 und vom 22.04.2017 ordnungsgemäß beschlossen.